

Marktordnung für den Flohmarkt des ZORA e.V. in Halberstadt

1. Der Flohmarkt findet am 13.05.2023 in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Teilnehmer*innen können am Veranstaltungstag um 08:00 Uhr beginnen. Der Aufbau sollte bis 09:45 Uhr beendet sein. Fahrzeuge können nicht auf das Gelände des Marktes fahren. Als Parkflächen dienen nur die öffentlichen Parkplätze der Stadt Halberstadt.
3. Die Standplätze werden von Beauftragten des Veranstalters zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen besonderen Standplatz.
4. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die selbst hergestellt und / oder dem Charakter eines Flohmarktes entsprechen. Die angebotene Ware muss rechtmäßiges Eigentum des Verkäufers sein.
5. Vom Verkauf ausgeschlossen sind folgende Angebote:
 - a. Industrielle Neuware
 - b. Speisen und Getränke (nur mit Sondergenehmigung des Veranstalters und Erlaubnis des Ordnungsamts Halberstadt)
 - c. Lebende Tiere
 - d. Gegenstände mit anstößigem Charakter (beispielsweise gewaltverherrlichende und pornografische Medien)
 - e. Waffen und Munition, die den Verkaufseinschränkungen des Waffengesetzes unterliegen
 - f. Militaria aller Art. insbesondere Dinge mit nationalsozialistischen Emblemen und solche verbotener Organisationen und Vereinigungen
 - g. gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile, ausgenommen Kleinteile
6. Das Hausrecht hat der ZORA e.V. als Veranstalter. Anweisungen des vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdiensts ist Folge zu leisten. Der Ordnungsdienst ist auch berechtigt, ein Teilnahmeverbot auszusprechen.
7. Zu Beginn der Veranstaltung wird vom Ordnungsdienst des Veranstalters ein Standgeld in bar kassiert. Die Standfläche darf eine Tiefe von maximal 2 Meter haben. Das Standgeld beträgt
 - a. 20,00 Euro. Die Standfront darf maximal 3 Meter betragen.
 - b. Kinder bis 14 Jahre erhalten eine Standfläche von bis zu zwei Metern kostenlos zugewiesen, wenn ausschließlich kindergerechter Ware (Comics, Puppen, Spielzeug, etc.) angeboten wird.
8. Gewerbetreibende brauchen eine Reisegewerbekarte. Anbieter, die ein angemeldetes Gewerbe betreiben und nicht als Privatperson am Markt teilnehmen, haben Firmennamen- und Adresse deutlich sichtbar am Stand anzubringen. Bei Nichtbeachtung dieser Punkte kann das Ordnungsamt Bußgelder verhängen.
9. Musikalische Begleitung, das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Drucksachen muss bis zum 01.05.2023 angemeldet werden. Ohne schriftliche Genehmigung sind die oben genannten Maßnahmen untersagt. Die gleiche Regelung gilt für reine Informationsstände.
10. Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Der Veranstalter schließt jede Haftung aus.
11. Änderungen vorbehalten.